OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607115/21/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2024, GZ: BHVB/923170066974/23, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt 4. behoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieses Spruchpunktes eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 120 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2024, GZ: BHVB/923170066974/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 250 Euro (EFS 4 Tage, 19 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (EFS 4 Tage, 19 Stunden), zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 KFG gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (EFS 5 Stunden), zu Spruchpunkt 4. wegen Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 7 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 50 Euro (EFS 23 Stunden) und zu Spruchpunkt 5. wegen Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1 letzter Satz StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (EFS 18 Stunden) verhängt.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:
„Datum/Zeit: 18.08.2023, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße, B1 bei km 246,7, FR D__, Krzg. Dr. E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erheblich überschritten.

2. Datum/Zeit: 18.08.2023, 00:35 Uhr
Ort: F-Straße, B145 bei km 15,8, Fahrtrichtung G__, KR: H__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten.

3. Datum/Zeit: 18.08.2023, 00:36 Uhr
Ort: F-Straße -, B 145 bei km 18,3, FR: G__, KR: I__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.

4. Datum/Zeit: 18.08.2023, 00:37 Uhr
Ort: J__, K-Straße, Shell Tankstelle
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.

5. Datum/Zeit: 18.08.2023, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße, FR: L__, KR: Dr. E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die angelasteten Verwaltungsübertretungen durch die dienstlichen Wahrnehmungen eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei zweifelsfrei erscheinen und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt schlüssig aus den Aussagen der von der Behörde einvernommenen Zeugen ergebe.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht vorliege und die ausgesprochenen Strafbeträge unter Zugrundelegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse als angemessen erscheinen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst zu Faktum 1 vorgebracht wird, dass eine ordnungsgemäße Kundmachung der verordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nicht vorliegt. Es gebe zudem kein objektives Beweisergebnis, dass der Beschuldigte tatsächlich eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit von mehr als 70 km/h eingehalten hat, da weder ein konkretes Messergebnis durch Radar noch sonstige objektive Geschwindigkeitsüberprüfungsmethoden vorliegen, sondern lediglich eine Schätzung durchgeführt wurde.

Auch zu Spruchpunkt 2. bringt der Bf vor, dass auch dafür keinerlei Messergebnis vorliegt und sei eine Schätzung durch Zeugen nicht geeignet für eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung. Der Bf habe stets bestritten, eine über 100 km/h liegende Geschwindigkeit eingehalten zu haben.

Zu Faktum 3. führt der Bf aus, dass die dazu vorliegenden Zeugenaussagen völlig unterschiedlich sind und der Bf stets bestritten habe, dass er die Scheinwerfer abgestellt hat.

Zu Spruchpunkt 4. wird ausgeführt, dass mangels Vorliegen einer Verordnung oder Kundmachung das vorgeworfene Parkvergehen auf der SHELL-Tankstelle nicht gegeben sei.

Zu Spruchpunkt 5. führt der Bf aus, dass die Abgabe von optischen Warnzeichen vom Bf bestritten wird und selbst wenn er dies gemacht hätte, wäre dies aufgrund der gegebenen Verkehrssituation, wie sich auch aus den Zeugenaussagen ergibt, sogar aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich gewesen.

Abschließend wendet sich der Bf gegen die verhängte Strafhöhe und verweist darauf hin, dass der Bf angegeben habe einkommens- und vermögenslos zu sein.

3. Mit Schreiben vom 6. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März sowie 15. April 2025. An dieser hat der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeugen wurden die verfahrensgegenständlichen Anzeigenleger sowie die beiden in der Anzeige angeführten Rettungssanitäter einvernommen.

Die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Tatvorwürfe betreffend eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit war nicht erforderlich, da das konkrete Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Tatbestandselement der Übertretungen bildete.

Des Weiteren wurde die Verordnung hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO im Streckenabschnitt betreffenden Tatort zu Spruchpunkt 1. eingeholt.

Zu den Bodenmarkierungen betreffend den Spruchpunkt 4. liegt keine Verordnung vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am Abend des 17. August 2023 führte eine Streife der Polizeiinspektion M__ besetzt mit den Polizeibeamten Insp. N__ sowie Insp. O__ eine Amtshandlung nach dem Unterbringungsgesetz durch. Im Zuge dessen wurde ein Patient mit einem Rettungswagen des Roten Kreuzes G__, besetzt mit den Sanitätern P__ und

Q__, in das R__ (in der Folge: R__) überstellt. Insp. O__ saß im Zuge dieses Vorganges ebenfalls im Rettungswagen.

Im Rahmen dieses Einsatzes nahmen am 18. August 2023 um 00:10 Uhr in S-Straße auf der B1 bei Str.Km 246,7 bei der Kreuzung der E-Straße mit der B1 beim Linksabbiegevorgang zur Zufahrt zum Krankenhaus sowohl die Sanitäter im Rettungswagen als auch der Anzeigenleger Insp. N__ im dahinter befindlichen Polizeifahrzeug wahr, dass der im Gegenverkehr vom Bf gelenkte schwarze Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) auf der B1 mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit in Fahrtrichtung D__ fuhr und dabei mehrmals das Fernlicht als „Lichthupe" verwendete. Der Polizeibeamte Insp. N__ schätzte die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit auf etwa 150 km/h. In diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, liegt eine durch Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vor.

Im Hinblick auf den Einsatz nach dem Unterbringungsgesetz konnten die Polizeibeamten jedoch keine Nachfahrt aufnehmen, sondern wurde von den Einsatzkräften die Überstellung des Patienten in das Krankenhaus D__ fortgesetzt.

Nach Abschluss der Amtshandlung im R__ fuhren die Inspektoren N__ und O__ mit dem Polizeiauto auf der B1 und weiterführend auf der B145 in Richtung M__, um zurück zu ihrer Dienststelle in G__ zu gelangen. Auch der Rettungswagen fuhr nach Beendigung der Überstellung des Patienten über die B1 auf die B145 in Richtung G__. Die Sanitäter im Rettungswagen nahmen dabei um ca. 00:30 wieder den schwarzen Mercedes wahr, der ihr Fahrzeug mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit überholte, sodass im Zuge des Überholmanövers sogar das Heck des Pkw ausgebrochen ist. Im Anschluss sahen sie das Fahrzeug auf den Parkplatz eines Badesees fahren.

Als um ca. 00:32 Uhr die Sanitäter im Rettungswagen den ebenfalls in Richtung G__ fahrenden Streifenwagen der PI M__ vor sich sahen machten sie die Polizeibeamten mittels Lichtsignalen aufmerksam, um ihnen den beobachteten Vorgang zu melden. Beide Fahrzeuge hielten dazu bei der Kreuzung der B145 mit der Gemeindestraße H__ bei Str.Km 15,8 an.

Noch während dieses Gespräches gegen 00:35 Uhr näherte sich der vom Bf gelenkte Pkw mit dem Kennzeichen aaa auf der B145 in F-Straße in Fahrtrichtung G__ den Polizeibeamten sowie den Rettungssanitätern in rasanter Geschwindigkeit und stellte die Scheinwerfer am Fahrzeug ab wodurch das Fahrzeug nicht mehr ausreichend beleuchtet war. Die Polizeibeamten schätzten die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit auf zumindest 150 km/h. In diesem Bereich T-Straße beträgt die höchst zulässige Geschwindigkeit 100 km/h.

Die Polizeibeamten nahmen daraufhin umgehend die Nachfahrt mit eingeschaltetem Blaulicht auf, wobei sie das verfolgte Fahrzeug zunächst nicht mehr wahrnehmen konnten. Vor dem Kreisverkehr U__ auf der B145 stand jedoch ein Pkw mit eingeschalteter Alarmblinkanlage, dessen Lenker den Beamten gegenüber sinngemäß angab, dass er aus Richtung D__ auf der B145 gefahren sei und soeben ein „Wahnsinniger" mit überhöhter Geschwindigkeit zu ihm aufgeschlossen habe, das Licht seines Pkw abgedreht habe und zur SHELL-Tankstelle in U__ abgebogen sei. Da er gleich darauf die Beamten mit dem Blaulicht wahrgenommen habe, sei er mit seinem Fahrzeug mit eingeschalteter Alarmblinkanlage stehen geblieben, um den Beamten den Sachverhalt mitzuteilen.

Die Beamten fuhren in weiterer Folge weiter zur genannten Tankstelle in J__, K-Straße, wo sie um 00:37 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa abgestellten vorfanden und den Bf wahrnahmen. Als sie auf diesen zugingen floh der Bf über eine Böschung in Richtung B145 und weiter in Richtung U__.

4.2. Dieser für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der verfahrensgegenständlichen Anzeige der Beamten der PI M__ samt Beilagen sowie den Angaben und Aussagen der Polizeibeamten sowie Rettungssanitäter, die sowohl vor der belangten Behörde als auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeugen unter Wahrheitspflicht einvernommenen wurden.

Beweiswürdigend ist zunächst für das Landesverwaltungsgericht durchaus als bemerkenswert hervorzuheben, dass der Bf erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vorbringt, er habe sich zwar zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit dem Fahrzeug auf der SHELL-Tankstelle befunden – was ja auch aus den der Anzeige angeschlossenen Fotoaufnahmen der Überwachungskamera hervorgeht, die vor diesem Zeitpunkt zur Last gelegten Tatorte habe er aber gar nicht befahren sondern einen völlig anderen Weg gewählt um zur Tankstelle zu gelangen. Diese Angaben des Bf werden vom Landesverwaltungsgericht als reine Schutzbehauptungen gewertet. Zunächst kann einem geschulten Polizeiorgan zugesonnen werden, dass er bei der Anzeigenlegung betreffend eine von ihm beobachtete Verwaltungsübertretung in der Lage ist, dass dazu gehörende Kennzeichen des Kfz entsprechend abzulesen. Der Zeuge Insp. N__ schilderte in der mündlichen Verhandlung auch schlüssig und zweifelsfrei, dass er sich Kenntnis über das Kennzeichen des beobachteten Fahrzeuges zu den jeweiligen Tatzeiten verschaffen konnte. Er wie auch alle weiteren Zeugen machten im Rahmen ihrer Befragung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Die Schilderungen in der Anzeige sowie die Angaben der Zeugen vor der belangten Behörde fanden zudem in einem näheren zeitlichen Zusammenhang zu den vorgeworfenen Tatzeiten statt und wurden diese Aussagen von den Zeugen auch im Rahmen der mündlichen

Verhandlung aufrechterhalten, weshalb sich deren Schilderungen für das Landesverwaltungsgericht als schlüssig und nachvollziehbar darstellen.

Zudem ist es in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der Bf während des gesamten Verfahrens vor der belangten Behörde in keiner Weise bestritten hat, dass er zu den vorgeworfenen Tatzeiten die jeweiligen Streckenabschnitte tatsächlich befahren hat, im nunmehrigen Beschwerdeverfahren jedoch eine ganz anderen Fahrroute genommen haben will. Wenn der Rechtsvertreter des Bf dazu einwendet, die Kommunikation mit seinem Mandanten sei während dieser Zeit aufgrund dessen Inhaftierung schwierig gewesen und über dessen Schwester gelaufen, so vermag diese Erklärung, insbesondere auch im Hinblick auf den Umstand, dass die belangte Behörde dem Rechtsvertreter jeweils eine Fristverlängerung zur Stellungnahme gewährte, damit dieser die Beweisergebnisse mit seinem Mandanten besprechen könne, keinesfalls zu überzeugen. Sowohl der Umstand, dass es sich bei allen vorgeworfenen Übertretungen um das vom Bf gelenkte Fahrzeug gehandelt hat, als auch das Vorliegen einer erheblichen Geschwindigkeitsübertretung geht aus den übereinstimmenden Schilderungen aller Zeugen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig hervor, weshalb es dem Bf nicht gelungen ist Zweifel aufkommen zu lassen, dass er die in den Spruchpunkten 1. und 2. angeführten Strecken mit einer erheblichen Überschreitung der dort jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit befahren hat.

Die Zeugen schilderten auch übereinstimmend, dass vom Bf auf der B145 die Beleuchtung am Fahrzeug abgeschaltet wurde und ging aus den Schilderungen auch hervor, dass der Bf im Kreuzungsbereich zum Krankhaus im Rahmen seiner Fahrt die Lichthupe betätigte, offenbar um sich dadurch freie Fahrt zu verschaffen. Die zu den Spruchpunkten 3. und 5. vorgeworfenen Tathandlungen sind daher ebenfalls als erwiesen anzusehen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lauten:

„§ 52 lit. a Z 10a StVO
GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

§ 20. Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen

[...]
(7) Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.
[...]

§ 22. Warnzeichen

(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lauten:

„§ 99. Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO. 1960 die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich,

insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird; dies gilt jedoch nicht bei Einsatzübungsfahrten von Heeresfahrzeugen, sofern auf andere Art, insbesondere durch das Zusammenwirken mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Rechnung getragen wird. An Schneeräumfahrzeugen gemäß § 17 Abs. 1 lit. b zusätzlich angebrachte Scheinwerfer zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn dürfen nur bei Fahrten mit vorgebautem Schneeräumgerät eingeschaltet sein.
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[...]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2.1. Zunächst ist zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses auszuführen, dass eine ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung betreffend die Parkordnung auf der verfahrensgegenständlichen Tankstelle nicht vorliegt. Da die Voraussetzungen für eine verbindliche Einhaltung der Bodenmarkierungen nicht erfüllt sind bildet dem Bf in diesem Spruchpunkt zur Last gelegte Tatbestand, er habe das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt, keine Verwaltungsübertretung.

Das gegen den Bf geführte Verwaltungsstrafverfahren war daher in diesem Punkt gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zu beheben und die Einstellung zu verfügen.

5.2.2. Entgegen dem Beschwerdevorbringen bestehen dagegen aufgrund der zu Spruchpunkt 1. von der Behörde übermittelten Verordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt einschließlich der angeschlossenen Vollzugsmeldung des Straßenerhalters für das Landesverwaltungsgericht keinerlei Zweifel an der ordnungsgemäßen Kundmachung und somit auch der Verbindlichkeit der verordneten Höchstgeschwindigkeit.

Wenn der Bf dazu einwendet, es würden keine konkreten Messergebnisse über die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit vorliegen so ist dazu auszuführen, dass alle im Verfahren befragten Zeugen anführten, dass der Bf in den jeweiligen Streckenabschnitten eine weit überhöhte Geschwindigkeit gefahren ist. Das Landesverwaltungsgericht sieht keinerlei Veranlassung, an den glaubwürdigen und unbedenklichen Aussage der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, zumal diese wohl kaum das Risiko einer falschen Aussage, auf deren strafrechtliche Folgen die Zeugen anlässlich ihrer Einvernahme hingewiesen wurden, auf sich nehmen würden, während der Bf als Beschuldigter einer solchen Wahrheitspflicht nicht unterliegen und sich in jede Richtung verantworten kann. Ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (vgl. etwa VwGH 28.09.1988, Zl. 88/02/0007), wonach es den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden muss, dass sie in der Lage sind, Verkehrssituationen richtig zu erkennen und wiederzugeben bzw. mit Sicherheit über Folgendes Feststellungen treffen und verlässliche Angaben darüber machen zu können: Normale oder ungewöhnliche Geschwindigkeit, Kennzeichennummer, Wagentyp, Wagenfarbe, Vorgänge im Straßenverkehr im Allgemeinen, Art, Beschaffenheit, Insassen und Lenkers eines Kfz.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen in den Spruchpunkten 1. und 2. wird zudem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (vgl. etwa VwGH 03.09.2003, 2001/03/0150, 0176; 26.01.2000, 98/03/0089), wonach das konkrete Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bei den dem Bf im Straferkenntnis angelasteten Übertretungen kein Tatbestandselement darstellt.

Im Hinblick auf den zu I.4.1. festgestellten Sachverhalt sind die dem Bf in den Spruchpunkten 1. bis 3. sowie 5. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen darzulegen, dass ihn an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. sowie 5. kein Verschulden trifft. Diese sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf hat gegenüber der belangten Behörde bereits bekanntgegeben, dass er einkommens- und vermögenslos ist und hat in der mündlichen Verhandlung den Bezug eines Arbeitslosengeldes in Höhe von 46,53 Euro täglich nachgewiesen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist, er sich in keiner Weise reumütig zeigt sowie die festgestellte riskante und gefährliche Fahrweise, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen

angemessen und gerechtfertigt sind, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG zu den Spruchpunkten 1. bis 3. sowie 5. ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, zumindest jedoch 10 Euro, vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny